

Landgericht Deggendorf

94469 Deggendorf, Amanstraße 19
Tel.: 0991/3898-111,110

Gz.: 1 S 36/04
1 C 5/04 AG Deggendorf

Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Callie, Gary

./..

hat das Landgericht Deggendorf - 1. Zivilkammer - durch Richter am Landgericht Lang, Richter am Landgericht Saller und Richter am Landgericht Duschl aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.9.2004 für Recht erkannt:

I.

Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Amtsgerichts Deggendorf vom 7.4.2004 wird zurückgewiesen.

II.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

III.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages, sofern die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV.

Die Revision zum Bundesgerichtshof wird zugelassen.

Beschluß:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf EUR 534,50.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erstattung von Rechtsanwaltskosten für eine außergerichtliche Abmahnung. Die Beklagte hat auf ihrer Internetseite "Hyperlinks" zu außerhalb Deutschlands ansässigen Veranstaltern von Glücksspielen gesetzt, die die Klägerin für gem. § 284 IV StGB strafbare und im übrigen nach § 1 UWG wettbewerbswidrige Werbung hält.

Das Amtsgericht hat die Klage mit Endurteil vom 7.4.2004, auf das im übrigen Bezug genommen wird, abgewiesen und die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen.

Mit ihrer gegen dieses Urteil gerichteten Berufung beantragt die Klägerin,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Deggendorf vom 7.4.2004, zugestellt am 8.4.2004, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 534,50 EUR nebst 5 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt hierzu,

die Berufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Parteien in 2. Instanz wird auf die insoweit gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Im übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die tatsächlichen Feststellung in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 I 1 Nr. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig. Das Amtsgericht hat die Berufung in dem angefochtenen Urteil zugelassen (§ 511 II Nr. 2 ZPO).

Die Berufung bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Auch nach Auffassung der Kammer hat die Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten für eine außergerichtliche Abmahnung.

Die Beklagte hat nicht dadurch rechtswidrig gehandelt, daß sie im Rahmen der von ihr betriebenen Internetdomain "www.startcool.de" Hyperlinks zu Internetseiten von in Deutschland nicht konzessionierten Onlinecasinos gesetzt hat.

1.

Die Beklagte hat hierdurch nicht selbst im Sinne eines unerlaubten Wettbewerbs gehandelt (§ 1 UWG).

Hierzu müßte die Beklagte beim Setzen des Hyperlinks in der Absicht gehandelt haben, den Wettbewerb der ausländischen Glücksspielunternehmen um inländische Teilnehmer am Glücksspiel zu fördern. Ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs i.S.d. § 1 UWG ist dabei nur gegeben, wenn ein objektiv als Wettbewerbshandeln zu beurteilendes Verhalten in der Absicht erfolgt, den eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen zu fördern, sofern diese Absicht nicht völlig hinter anderen Beweggründen zurücktritt (vgl. BGH, GRUR 2002, 1093, 1094). Das Setzen der Hyperlinks war zwar objektiv geeignet, den Wettbewerb bei ausländischen Unternehmen zu fördern, weil Besuchern des Internetauftritts der Beklagten dadurch ein bequemer Weg eröffnet wurde, mit dem Unternehmen Kontakt aufzunehmen und dessen Angebote kennenzulernen. Daraus, daß die Beklagte dies wollte, kann aber noch nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, daß sie auch in Wettbewerbsabsicht gehandelt hat, zumal für die Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern, keine Vermutung besteht (vgl. BGH, GRUR 1986, 898, 899). Die Beklagte hat hier vielmehr als Mediumunternehmen unter dem Schutz der Pressefreiheit (Art. 5 I GG) gehandelt.

Dabei ergibt sich auch bereits aus dem klägerseits als Anlage K 1 vorgelegten Ausdruck der Internetseite der Beklagten, daß dort deutlich zwischen Werbeanzeigen einerseits und bloßer suchdienstspezifischer Adressensammlung andererseits unterschieden ist. Die Beklagte hat nämlich auf dem rechten Teil dieser Internetseite unter der Überschrift "Anzeigen" Werbung plazierte. Demgegenüber befinden sich die von der Klägerin

beanstandeten Internetadressen auf dem linken Teil der Internetseite der Beklagten. Insoweit ist schon rein optisch eine deutliche Trennung des werbenden vom bloß informativen Teil der Seite erfolgt.

Besondere Umstände, aus denen sich gleichwohl ergeben könnte, daß bei der Beklagten die Absicht, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, eine größere als eine nur notwendig begleitende Rolle gespielt hat, liegen demgegenüber nicht vor. Im Gegenteil spricht bereits die genannte optischen Gestaltung des Internetauftritts und die Platzierung der klägerseits beanstandeten Hyperlinks dagegen.

Das Setzen des Hyperlinks ist daher kein Werben für die betroffenen Adresseninhaber und erst recht kein mit Strafe bedrohtes Werben i.S.d. § 284 IV StGB. Vielmehr ist, was auch auf den vorliegenden Fall aus den genannten Gründen zutrifft, davon auszugehen, daß die Tätigkeit von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks wettbewerbsrechtlich grundsätzlich hinzunehmen ist (vgl. BGH, MDR 2004, 346).

2.

Die Beklagte war hinsichtlich des Setzens der beanstandeten Hyperlinks auch nicht als Störerin analog § 1004 BGB i.V.m. § 1 UWG zur Unterlassung verpflichtet.

Dies scheidet jedenfalls daran, daß die Beklagte weder bei dem Setzen des Hyperlinks noch während der Zeit, in der sie den Hyperlink auf ihrem Internetauftritt aufrecht erhalten hat, zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat (vgl. BGH, NJW 2004, 2158 - "Schöner Wetten"). Soweit Hyperlinks nur den Zugang zu ohnehin allgemein zugänglichen Quellen erleichtern, dürfen dabei im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit an die nach den Umständen erforderlichen Prüfungen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden; dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im Internet ohne den Einsatz von Hyperlinks zur Verknüpfung der dort zugänglichen Dateien praktisch ausgeschlossen wäre (vgl. BGH, a.a.O.).

Eine solche Prüfungspflicht hat die Beklagte vorliegend nicht verletzt. Darlegungs- und beweispflichtig hierfür wäre im übrigen, da die Störereigenschaft zu den anspruchsbegründenden Tatsachen zählt, ohnehin die Klägerin. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, daß nach dem oben Ausgeführten die Beklagte durch das Setzen der Hyperlinks weder wettbewerbswidrig gehandelt hat, noch sich gar strafbar gemacht hat. Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß sie auf die Abmahnung der Klägerin hin den beanstandeten Hyperlink gelöscht hat. Weitergehende Sorgfaltspflichten können nach Auffassung der Kammer die Klägerin im vorliegenden Fall nicht treffen.

3.

Nach alledem erweist sich das amtsgerichtliche Urteil daher als

./..

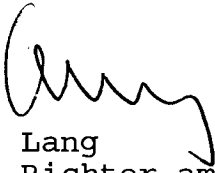
richtig. Die hiergegen gerichtete Berufung war deshalb zurückzuweisen.

II.

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Zulassung der Revision: § 543 ZPO.



Lang
Richter am LG



Saller
Richter am LG



Duschl
Richter am LG

Landgericht Deggendorf

94469 Deggendorf, Amanstraße 19
Tel.: 0991/3898-111,110

Gz.: 1 S 36/04
1 C 5/04 AG Deggendorf

Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

CA11116, 011111

./..

hat das Landgericht Deggendorf - 1. Zivilkammer - durch Richter am Landgericht Lang, Richter am Landgericht Saller und Richter am Landgericht Duschl aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.9.2004 für Recht erkannt:

I.

Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Amtsgerichts Deggendorf vom 7.4.2004 wird zurückgewiesen.

II.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

III.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages, sofern die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV.

Die Revision zum Bundesgerichtshof wird zugelassen.

Beschluß:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf EUR 534,50.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erstattung von Rechtsanwaltskosten für eine außergerichtliche Abmahnung. Die Beklagte hat auf ihrer Internetseite "Hyperlinks" zu außerhalb Deutschlands ansässigen Veranstaltern von Glücksspielen gesetzt, die die Klägerin für gem. § 284 IV StGB strafbare und im übrigen nach § 1 UWG wettbewerbswidrige Werbung hält.

Das Amtsgericht hat die Klage mit Endurteil vom 7.4.2004, auf das im übrigen Bezug genommen wird, abgewiesen und die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen.

Mit ihrer gegen dieses Urteil gerichteten Berufung beantragt die Klägerin,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Deggendorf vom 7.4.2004, zugestellt am 8.4.2004, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 534,50 EUR nebst 5 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt hierzu,

die Berufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Parteien in 2. Instanz wird auf die insoweit gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Im übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die tatsächlichen Feststellung in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 I 1 Nr. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig. Das Amtsgericht hat die Berufung in dem angefochtenen Urteil zugelassen (§ 511 II Nr. 2 ZPO).

Die Berufung bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Auch nach Auffassung der Kammer hat die Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten für eine außergerichtliche Abmahnung.

Die Beklagte hat nicht dadurch rechtswidrig gehandelt, daß sie im Rahmen der von ihr betriebenen Internetdomain "www.startcool.de" Hyperlinks zu Internetseiten von in Deutschland nicht konzessionierten Onlinecasinos gesetzt hat.

1.

Die Beklagte hat hierdurch nicht selbst im Sinne eines unerlaubten Wettbewerbs gehandelt (§ 1 UWG).

Hierzu müßte die Beklagte beim Setzen des Hyperlinks in der Absicht gehandelt haben, den Wettbewerb der ausländischen Glücksspielunternehmen um inländische Teilnehmer am Glücksspiel zu fördern. Ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs i.S.d. § 1 UWG ist dabei nur gegeben, wenn ein objektiv als Wettbewerbshandeln zu beurteilendes Verhalten in der Absicht erfolgt, den eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen zu fördern, sofern diese Absicht nicht völlig hinter anderen Beweggründen zurücktritt (vgl. BGH, GRUR 2002, 1093, 1094). Das Setzen der Hyperlinks war zwar objektiv geeignet, den Wettbewerb bei ausländischen Unternehmen zu fördern, weil Besuchern des Internetauftritts der Beklagten dadurch ein bequemer Weg eröffnet wurde, mit dem Unternehmen Kontakt aufzunehmen und dessen Angebote kennenzulernen. Daraus, daß die Beklagte dies wollte, kann aber noch nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß sie auch in Wettbewerbsabsicht gehandelt hat, zumal für die Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern, keine Vermutung besteht (vgl. BGH, GRUR 1986, 898, 899). Die Beklagte hat hier vielmehr als Mediumunternehmen unter dem Schutz der Pressefreiheit (Art. 5 I GG) gehandelt.

Dabei ergibt sich auch bereits aus dem klägerseits als Anlage K 1 vorgelegten Ausdruck der Internetseite der Beklagten, daß dort deutlich zwischen Werbeanzeigen einerseits und bloßer suchdienstspezifischer Adressensammlung andererseits unterschieden ist. Die Beklagte hat nämlich auf dem rechten Teil dieser Internetseite unter der Überschrift "Anzeigen" Werbung plaziert. Demgegenüber befinden sich die von der Klägerin

beanstandeten Internetadressen auf dem linken Teil der Internetseite der Beklagten. Insoweit ist schon rein optisch eine deutliche Trennung des werbenden vom bloß informativen Teil der Seite erfolgt.

Besondere Umstände, aus denen sich gleichwohl ergeben könnte, daß bei der Beklagten die Absicht, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, eine größere als eine nur notwendig begleitende Rolle gespielt hat, liegen demgegenüber nicht vor. Im Gegenteil spricht bereits die genannte optischen Gestaltung des Internetauftritts und die Platzierung der klägerseits beanstandeten Hyperlinks dagegen.

Das Setzen des Hyperlinks ist daher kein Werben für die betroffenen Adresseninhaber und erst recht kein mit Strafe bedrohtes Werben i.S.d. § 284 IV StGB. Vielmehr ist, was auch auf den vorliegenden Fall aus den genannten Gründen zutrifft, davon auszugehen, daß die Tätigkeit von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks wettbewerbsrechtlich grundsätzlich hinzunehmen ist (vgl. BGH, MDR 2004, 346).

2.

Die Beklagte war hinsichtlich des Setzens der beanstandeten Hyperlinks auch nicht als Störerin analog § 1004 BGB i.V.m. § 1 UWG zur Unterlassung verpflichtet.

Dies scheidet jedenfalls daran, daß die Beklagte weder bei dem Setzen des Hyperlinks noch während der Zeit, in der sie den Hyperlink auf ihrem Internetauftritt aufrecht erhalten hat, zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat (vgl. BGH, NJW 2004, 2158 - "Schöner Wetten"). Soweit Hyperlinks nur den Zugang zu ohnehin allgemein zugänglichen Quellen erleichtern, dürfen dabei im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit an die nach den Umständen erforderlichen Prüfungen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden; dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im Internet ohne den Einsatz von Hyperlinks zur Verknüpfung der dort zugänglichen Dateien praktisch ausgeschlossen wäre (vgl. BGH, a.a.O.).

Eine solche Prüfungspflicht hat die Beklagte vorliegend nicht verletzt. Darlegungs- und beweispflichtig hierfür wäre im übrigen, da die Störereigenschaft zu den anspruchsbegründenden Tatsachen zählt, ohnehin die Klägerin. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, daß nach dem oben Ausgeführten die Beklagte durch das Setzen der Hyperlinks weder wettbewerbswidrig gehandelt hat, noch sich gar strafbar gemacht hat. Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß sie auf die Abmahnung der Klägerin hin den beanstandeten Hyperlink gelöscht hat. Weitergehende Sorgfaltspflichten können nach Auffassung der Kammer die Klägerin im vorliegenden Fall nicht treffen.

3.

Nach alledem erweist sich das amtsgerichtliche Urteil daher als

./..

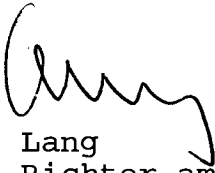
richtig. Die hiergegen gerichtete Berufung war deshalb zurückzuweisen.

II.

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

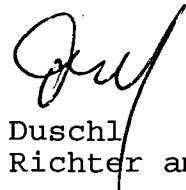
Zulassung der Revision: § 543 ZPO.



Lang
Richter am LG



Saller
Richter am LG



Duschl
Richter am LG

Landgericht Deggendorf

94469 Deggendorf, Amanstraße 19
Tel.: 0991/3898-111,110

Gz.: 1 S 36/04
1 C 5/04 AG Deggendorf

Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

CA11116, 011111

./..

hat das Landgericht Deggendorf - 1. Zivilkammer - durch Richter am Landgericht Lang, Richter am Landgericht Saller und Richter am Landgericht Duschl aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.9.2004 für Recht erkannt:

I.

Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Amtsgerichts Deggendorf vom 7.4.2004 wird zurückgewiesen.

II.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

III.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages, sofern die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV.

Die Revision zum Bundesgerichtshof wird zugelassen.

Beschluß:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf EUR 534,50.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erstattung von Rechtsanwaltskosten für eine außergerichtliche Abmahnung. Die Beklagte hat auf ihrer Internetseite "Hyperlinks" zu außerhalb Deutschlands ansässigen Veranstaltern von Glücksspielen gesetzt, die die Klägerin für gem. § 284 IV StGB strafbare und im übrigen nach § 1 UWG wettbewerbswidrige Werbung hält.

Das Amtsgericht hat die Klage mit Endurteil vom 7.4.2004, auf das im übrigen Bezug genommen wird, abgewiesen und die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen.

Mit ihrer gegen dieses Urteil gerichteten Berufung beantragt die Klägerin,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Deggendorf vom 7.4.2004, zugestellt am 8.4.2004, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 534,50 EUR nebst 5 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt hierzu,

die Berufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Parteien in 2. Instanz wird auf die insoweit gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Im übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die tatsächlichen Feststellung in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 I 1 Nr. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig. Das Amtsgericht hat die Berufung in dem angefochtenen Urteil zugelassen (§ 511 II Nr. 2 ZPO).

Die Berufung bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Auch nach Auffassung der Kammer hat die Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten für eine außergerichtliche Abmahnung.

Die Beklagte hat nicht dadurch rechtswidrig gehandelt, daß sie im Rahmen der von ihr betriebenen Internetdomain "www.startcool.de" Hyperlinks zu Internetseiten von in Deutschland nicht konzessionierten Onlinecasinos gesetzt hat.

1.

Die Beklagte hat hierdurch nicht selbst im Sinne eines unerlaubten Wettbewerbs gehandelt (§ 1 UWG).

Hierzu müßte die Beklagte beim Setzen des Hyperlinks in der Absicht gehandelt haben, den Wettbewerb der ausländischen Glücksspielunternehmen um inländische Teilnehmer am Glücksspiel zu fördern. Ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs i.S.d. § 1 UWG ist dabei nur gegeben, wenn ein objektiv als Wettbewerbshandeln zu beurteilendes Verhalten in der Absicht erfolgt, den eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen zu fördern, sofern diese Absicht nicht völlig hinter anderen Beweggründen zurücktritt (vgl. BGH, GRUR 2002, 1093, 1094). Das Setzen der Hyperlinks war zwar objektiv geeignet, den Wettbewerb bei ausländischen Unternehmen zu fördern, weil Besuchern des Internetauftritts der Beklagten dadurch ein bequemer Weg eröffnet wurde, mit dem Unternehmen Kontakt aufzunehmen und dessen Angebote kennenzulernen. Daraus, daß die Beklagte dies wollte, kann aber noch nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, daß sie auch in Wettbewerbsabsicht gehandelt hat, zumal für die Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern, keine Vermutung besteht (vgl. BGH, GRUR 1986, 898, 899). Die Beklagte hat hier vielmehr als Mediumunternehmen unter dem Schutz der Pressefreiheit (Art. 5 I GG) gehandelt.

Dabei ergibt sich auch bereits aus dem klägerseits als Anlage K 1 vorgelegten Ausdruck der Internetseite der Beklagten, daß dort deutlich zwischen Werbeanzeigen einerseits und bloßer suchdienstspezifischer Adressensammlung andererseits unterschieden ist. Die Beklagte hat nämlich auf dem rechten Teil dieser Internetseite unter der Überschrift "Anzeigen" Werbung plazierte. Demgegenüber befinden sich die von der Klägerin

beanstandeten Internetadressen auf dem linken Teil der Internetseite der Beklagten. Insoweit ist schon rein optisch eine deutliche Trennung des werbenden vom bloß informativen Teil der Seite erfolgt.

Besondere Umstände, aus denen sich gleichwohl ergeben könnte, daß bei der Beklagten die Absicht, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, eine größere als eine nur notwendig begleitende Rolle gespielt hat, liegen demgegenüber nicht vor. Im Gegenteil spricht bereits die genannte optischen Gestaltung des Internetauftritts und die Platzierung der klägerseits beanstandeten Hyperlinks dagegen.

Das Setzen des Hyperlinks ist daher kein Werben für die betroffenen Adresseninhaber und erst recht kein mit Strafe bedrohtes Werben i.S.d. § 284 IV StGB. Vielmehr ist, was auch auf den vorliegenden Fall aus den genannten Gründen zutrifft, davon auszugehen, daß die Tätigkeit von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks wettbewerbsrechtlich grundsätzlich hinzunehmen ist (vgl. BGH, MDR 2004, 346).

2.

Die Beklagte war hinsichtlich des Setzens der beanstandeten Hyperlinks auch nicht als Störerin analog § 1004 BGB i.V.m. § 1 UWG zur Unterlassung verpflichtet.

Dies scheidet jedenfalls daran, daß die Beklagte weder bei dem Setzen des Hyperlinks noch während der Zeit, in der sie den Hyperlink auf ihrem Internetauftritt aufrecht erhalten hat, zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat (vgl. BGH, NJW 2004, 2158 - "Schöner Wetten"). Soweit Hyperlinks nur den Zugang zu ohnehin allgemein zugänglichen Quellen erleichtern, dürfen dabei im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit an die nach den Umständen erforderlichen Prüfungen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden; dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im Internet ohne den Einsatz von Hyperlinks zur Verknüpfung der dort zugänglichen Dateien praktisch ausgeschlossen wäre (vgl. BGH, a.a.O.).

Eine solche Prüfungspflicht hat die Beklagte vorliegend nicht verletzt. Darlegungs- und beweispflichtig hierfür wäre im übrigen, da die Störereigenschaft zu den anspruchsbegründenden Tatsachen zählt, ohnehin die Klägerin. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, daß nach dem oben Ausgeführten die Beklagte durch das Setzen der Hyperlinks weder wettbewerbswidrig gehandelt hat, noch sich gar strafbar gemacht hat. Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß sie auf die Abmahnung der Klägerin hin den beanstandeten Hyperlink gelöscht hat. Weitergehende Sorgfaltspflichten können nach Auffassung der Kammer die Klägerin im vorliegenden Fall nicht treffen.

3.

Nach alledem erweist sich das amtsgerichtliche Urteil daher als

./..

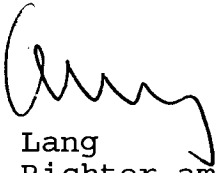
richtig. Die hiergegen gerichtete Berufung war deshalb zurückzuweisen.

II.

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

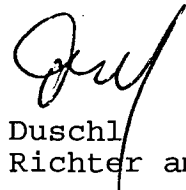
Zulassung der Revision: § 543 ZPO.



Lang
Richter am LG



Saller
Richter am LG



Duschl
Richter am LG

Landgericht Deggendorf

94469 Deggendorf, Amanstraße 19
Tel.: 0991/3898-111,110

Gz.: 1 S 36/04
1 C 5/04 AG Deggendorf

Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

CA11116, 011111

./..

hat das Landgericht Deggendorf - 1. Zivilkammer - durch Richter am Landgericht Lang, Richter am Landgericht Saller und Richter am Landgericht Duschl aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.9.2004 für Recht erkannt:

I.

Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Amtsgerichts Deggendorf vom 7.4.2004 wird zurückgewiesen.

II.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

III.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages, sofern die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV.

Die Revision zum Bundesgerichtshof wird zugelassen.

Beschluß:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf EUR 534,50.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erstattung von Rechtsanwaltskosten für eine außergerichtliche Abmahnung. Die Beklagte hat auf ihrer Internetseite "Hyperlinks" zu außerhalb Deutschlands ansässigen Veranstaltern von Glücksspielen gesetzt, die die Klägerin für gem. § 284 IV StGB strafbare und im übrigen nach § 1 UWG wettbewerbswidrige Werbung hält.

Das Amtsgericht hat die Klage mit Endurteil vom 7.4.2004, auf das im übrigen Bezug genommen wird, abgewiesen und die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen.

Mit ihrer gegen dieses Urteil gerichteten Berufung beantragt die Klägerin,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Deggendorf vom 7.4.2004, zugestellt am 8.4.2004, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 534,50 EUR nebst 5 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt hierzu,

die Berufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Parteien in 2. Instanz wird auf die insoweit gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Im übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die tatsächlichen Feststellung in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 I 1 Nr. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig. Das Amtsgericht hat die Berufung in dem angefochtenen Urteil zugelassen (§ 511 II Nr. 2 ZPO).

Die Berufung bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Auch nach Auffassung der Kammer hat die Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten für eine außergerichtliche Abmahnung.

Die Beklagte hat nicht dadurch rechtswidrig gehandelt, daß sie im Rahmen der von ihr betriebenen Internetdomain "www.startcool.de" Hyperlinks zu Internetseiten von in Deutschland nicht konzessionierten Onlinecasinos gesetzt hat.

1.

Die Beklagte hat hierdurch nicht selbst im Sinne eines unerlaubten Wettbewerbs gehandelt (§ 1 UWG).

Hierzu müßte die Beklagte beim Setzen des Hyperlinks in der Absicht gehandelt haben, den Wettbewerb der ausländischen Glücksspielunternehmen um inländische Teilnehmer am Glücksspiel zu fördern. Ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs i.S.d. § 1 UWG ist dabei nur gegeben, wenn ein objektiv als Wettbewerbshandeln zu beurteilendes Verhalten in der Absicht erfolgt, den eigenen oder fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen zu fördern, sofern diese Absicht nicht völlig hinter anderen Beweggründen zurücktritt (vgl. BGH, GRUR 2002, 1093, 1094). Das Setzen der Hyperlinks war zwar objektiv geeignet, den Wettbewerb bei ausländischen Unternehmen zu fördern, weil Besuchern des Internetauftritts der Beklagten dadurch ein bequemer Weg eröffnet wurde, mit dem Unternehmen Kontakt aufzunehmen und dessen Angebote kennenzulernen. Daraus, daß die Beklagte dies wollte, kann aber noch nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, daß sie auch in Wettbewerbsabsicht gehandelt hat, zumal für die Absicht, fremden Wettbewerb zu fördern, keine Vermutung besteht (vgl. BGH, GRUR 1986, 898, 899). Die Beklagte hat hier vielmehr als Mediumunternehmen unter dem Schutz der Pressefreiheit (Art. 5 I GG) gehandelt.

Dabei ergibt sich auch bereits aus dem klägerseits als Anlage K 1 vorgelegten Ausdruck der Internetseite der Beklagten, daß dort deutlich zwischen Werbeanzeigen einerseits und bloßer suchdienstspezifischer Adressensammlung andererseits unterschieden ist. Die Beklagte hat nämlich auf dem rechten Teil dieser Internetseite unter der Überschrift "Anzeigen" Werbung plazierte. Demgegenüber befinden sich die von der Klägerin

beanstandeten Internetadressen auf dem linken Teil der Internetseite der Beklagten. Insoweit ist schon rein optisch eine deutliche Trennung des werbenden vom bloß informativen Teil der Seite erfolgt.

Besondere Umstände, aus denen sich gleichwohl ergeben könnte, daß bei der Beklagten die Absicht, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, eine größere als eine nur notwendig begleitende Rolle gespielt hat, liegen demgegenüber nicht vor. Im Gegenteil spricht bereits die genannte optischen Gestaltung des Internetauftritts und die Platzierung der klägerseits beanstandeten Hyperlinks dagegen.

Das Setzen des Hyperlinks ist daher kein Werben für die betroffenen Adresseninhaber und erst recht kein mit Strafe bedrohtes Werben i.S.d. § 284 IV StGB. Vielmehr ist, was auch auf den vorliegenden Fall aus den genannten Gründen zutrifft, davon auszugehen, daß die Tätigkeit von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks wettbewerbsrechtlich grundsätzlich hinzunehmen ist (vgl. BGH, MDR 2004, 346).

2.

Die Beklagte war hinsichtlich des Setzens der beanstandeten Hyperlinks auch nicht als Störerin analog § 1004 BGB i.V.m. § 1 UWG zur Unterlassung verpflichtet.

Dies scheidet jedenfalls daran, daß die Beklagte weder bei dem Setzen des Hyperlinks noch während der Zeit, in der sie den Hyperlink auf ihrem Internetauftritt aufrecht erhalten hat, zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat (vgl. BGH, NJW 2004, 2158 - "Schöner Wetten"). Soweit Hyperlinks nur den Zugang zu ohnehin allgemein zugänglichen Quellen erleichtern, dürfen dabei im Interesse der Meinungs- und Pressefreiheit an die nach den Umständen erforderlichen Prüfungen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden; dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im Internet ohne den Einsatz von Hyperlinks zur Verknüpfung der dort zugänglichen Dateien praktisch ausgeschlossen wäre (vgl. BGH, a.a.O.).

Eine solche Prüfungspflicht hat die Beklagte vorliegend nicht verletzt. Darlegungs- und beweispflichtig hierfür wäre im übrigen, da die Störereigenschaft zu den anspruchsbegründenden Tatsachen zählt, ohnehin die Klägerin. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, daß nach dem oben Ausgeführten die Beklagte durch das Setzen der Hyperlinks weder wettbewerbswidrig gehandelt hat, noch sich gar strafbar gemacht hat. Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß sie auf die Abmahnung der Klägerin hin den beanstandeten Hyperlink gelöscht hat. Weitergehende Sorgfaltspflichten können nach Auffassung der Kammer die Klägerin im vorliegenden Fall nicht treffen.

3.

Nach alledem erweist sich das amtsgerichtliche Urteil daher als

./..

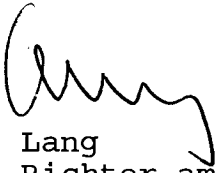
richtig. Die hiergegen gerichtete Berufung war deshalb zurückzuweisen.

II.

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

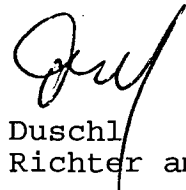
Zulassung der Revision: § 543 ZPO.



Lang
Richter am LG



Saller
Richter am LG



Duschl
Richter am LG